

Merkblatt für Auslandsunfälle

FRANKREICH

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Frankreich?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und Frankreich

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Frankreich?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) und die Polizei (fr. *Police* – Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Bloße **Sachschäden** werden meist nicht polizeilich aufgenommen.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Frankreich nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Frankreich gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Frankreich**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der französischen Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Reparaturkosten werden in der Regel gegen Vorlage der quitierten Reparaturrechnung erstattet. Bei Schäden über ca. 1.000 € wird häufig ein zusätzliches Gutachten verlangt.

Erforderlicher Nachweis: Reparaturrechnung oder Schadensgutachten, ggf. beides. Die Begutachtung sollte der gegnerischen Versicherung ermöglicht bzw. mit dieser abgestimmt sein. Bei kleineren Reparaturmaßnahmen kann auch ein Kostenvoranschlag ausreichen.

Fiktive Abrechnung: Die Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens (unter Umständen auch eines Kostenvoranschlags) ist grundsätzlich und in der Regel inkl. MwSt. möglich.

➤ **Totalschaden**

Nach französischem Recht liegt ein Totalschaden vor, wenn das Fahrzeug technisch oder wirtschaftlich irreparabel ist. Ein Fahrzeug ist wirtschaftlich irreparabel, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Beim Totalschaden wird der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts gemäß Sachverständigengutachten erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Schadensgutachten, das nach Möglichkeit in Frankreich erstellt werden sollte. Bei deutschen Schadensgutachten ist unter Umständen mit Abstrichen zu rechnen.

➤ **Gutachterkosten**

Da in Frankreich die Begutachtung in der Regel durch die eigene oder die gegnerische Versicherung erfolgt, werden Gutachterkosten des Geschädigten zwar häufig, aber nicht immer erstattet.

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung wird in Frankreich selten erstattet, allenfalls gerichtlich bei sehr schwerer Beschädigung eines neuwertigen oder Luxusfahrzeugs oder wenn ein Mindererlös bei einem späteren Verkauf nachgewiesen wird.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden nur für die Dauer der Reparatur erstattet und nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Mietwagen zur Berufsausübung oder aus dringenden familiären Gründen unbedingt benötigt wird. Die Benutzung nur für Fahrten zur Arbeitsstätte ist nicht ausreichend. Mit erheblichen Abzügen von 25 – 40 % wegen ersparter Eigenkosten muss gerechnet werden.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Als Nutzungsausfall werden in der Regel 10 – 20 € pro Reparaturtag veranschlagt, bei sehr teuren Fahrzeugen bis 30 €. Im Totalschadensfall wird in der Regel eine Ausfalldauer von 10 Tagen zugrunde gelegt.

➤ **Abschleppkosten** zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt werden erstattet. Darüberhinausgehende Kosten für ein Abschleppen zur Werkstatt am Wohnsitz des Geschädigten werden als unnötig und damit als nicht erstattungsfähig angesehen.

➤ **Allgemeine Unkosten** werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet.

- Unfallbedingte **Übernachtungs-, Verpflegungs- und Rückreisekosten** können unter Abzug der Eigensparnis erstattungsfähig sein.
- **Kaskoselbstbeteiligung** kann gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung geltend gemacht werden.
- **Höherstufungsschaden** wird in der Regel nur gerichtlich oder bei Klageandrohung mit schriftlicher Bestätigung der Vollkaskoversicherung ersetzt.
- **Finanzierungskosten** werden in der Regel nicht übernommen und können allenfalls gerichtlich durchsetzbar sein, wenn sie im Falle eines Totalschadens notwendig waren oder wenn die Versicherung die Regulierung unberechtigt verweigert bzw. unangemessen verzögert.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Schmerzensgeld und Ersatz für sonstige immaterielle Schäden (wie entstellende Narben, entgangene Lebensfreude usw.) werden in Frankreich relativ großzügig gewährt. Wegen der andersartigen Bewertungskriterien sollte ein französischer Arzt das medizinische Gutachten erstellen. Grundsätzlich bestehen auch Ansprüche auf Angehörigenschmerzensgeld und Schockschadensersatz. **Heilbehandlungskosten**, die nicht von Krankenversicherungen oder -kassen getragen werden, werden grundsätzlich erstattet. Ein **Erwerbsschaden** in Form von Verdienstausfall oder Einkommensverlust wird üblicherweise in Form einer Pauschale ersetzt. Die Kosten einer Haushaltshilfe (Haushaltsführungsschaden) gegen Nachweis der Erforderlichkeit und Belege über tatsächlich angefallene Kosten.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden in der Regel u.a. Finanzierungskosten, (außergerichtliche) Anwaltskosten, Entschädigung für entgangene Urlaubsfreude, fiktiver Haushaltsführungsschaden, allgemeine Unkostenpauschale.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Für materielle Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, sonstige Ansprüche wegen körperlichen Schäden verjähren nach zehn Jahren.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die französische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines französischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Außergerichtlich sieht das französische Recht keine Anwaltskostenerstattung vor und auch gerichtlich werden Anwaltskosten bei Obsiegen regelmäßig nicht vollständig zugesprochen, allenfalls eine geringere Pauschale. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Frankreich

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024